

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

Satzung „Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“

Die Stadt Halle (Saale), die Einheitsgemeinde Kabelsketal und die Stadt Landsberg haben gem. § 205 BauGB folgende Satzung vereinbart:

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale).
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Halle (Saale),
- die Einheitsgemeinde Kabelsketal,
- die Stadt Landsberg.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

(1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen ein nordöstlich der Bundesautobahn A 14 gelegenes, im Folgenden näher beschriebenes Gebiet, zu einem für die Ansiedlung von Großbetrieben geeigneten, gemeindeübergreifenden „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ zu entwickeln. Der Planungsverband erfüllt in eigener Zuständigkeit für das gemeinsame Entwicklungsgebiet gemäß Absatz 2 im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die Aufgaben:

1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, §§ 8 - 13 BauGB) durchzuführen;

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

2. die Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14 - 18, und Vorkaufsrecht, §§ 24 - 28 BauGB) wahrzunehmen;
3. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen (Umlegung und Grenzregelung gemäß §§ 45 - 84 BauGB; Verträge mit dem Ziel einer privaten Bodenordnung) anzuordnen und durchzuführen;
4. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes erforderliche Enteignung (§§ 85 - 122 BauGB) zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen;
5. Erschließungsmaßnahmen (§§ 123 - 135 BauGB) durchzuführen;
6. die erforderlichen Vorarbeiten i. S. d. §§ 208, 209 BauGB durchzusetzen

soweit diese Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden des Planungsverbandes sind.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst zunächst die künftigen Plangebiete des eigentlichen Industriegebietes sowie die dort befindlichen nach Naturschutzrecht erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen. Zum Verbandsgebiet und -inhalt gehören ferner sämtliche zur Entwicklung des Gebiets erforderlichen Flächen. Hierunter fallen weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vorgenannten Plangebietes sowie für Erschließungsmaßnahmen im weiteren Sinne benötigte Grundstücke.

Als Gesamtübersicht erfolgt die Darstellung der genannten Gebiete in der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte. Die genaue Auflistung der im und außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 1 liegenden Flurstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer enthalten die Anlagen 2 und 3. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den räumlichen Geltungsbereich unverzüglich anzupassen, sofern sich dieses Erfordernis im Rahmen der Erarbeitung der Bauleit- und Erschließungsplanung bzw. aus der Durchführung der Erschließung ergibt.

(4) Der Planungsverband überträgt die Durchführung von Umlegungsverfahren und Grenzregelungsverfahren auf den Umlegungsausschuss der Stadt Halle (Saale).

(5) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Planungsverbandes nach vorgenannten Absätzen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Planungsverband über.

(6) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA sinngemäß Anwendung.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat und bestellt einen Stellvertreter, der den Verbandsrat im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung vertritt. Gleiches gilt für den Verbandsvorsitzenden, soweit dieser als Verbandsrat Teil der Verbandsversammlung ist. Verbandsräte können sich in der Verbandsversammlung nicht untereinander vertreten.

(2) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder beträgt

- für die Stadt Halle 2 Stimmen,
- für die Einheitsgemeinde Kabelsketal 1 Stimme,
- für die Stadt Landsberg 1 Stimme.

Die Verbandsräte können die Stimmen der Mitgliedsgemeinden nur einheitlich abgeben.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder ein Verbandsrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit entsprechend.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte stimmberechtigt sind und über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung hierüber einverstanden sind.

(2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. Enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, wird er nicht zu den Abstimmenden gezählt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen einstimmig von allen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Verbandsvorsitzende zu ziehen hat.

(6) Die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Als Schriftführer kann mit dessen Einverständnis eine Dienstkraft eines Verbandsmitglieds mit mehrheitlicher Zustimmung der Verbandsversammlung zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen dieser Satzung für alle Angelegenheiten des Planungsverbands ausschließlich zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
2. die Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung;
3. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Satzung;
4. die Festsetzung von Entschädigungen;
5. die Beschlussfassung über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Verbandsrat der Stadt Halle (Saale).

(2) Der Erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestimmen sich entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder in absteigender Reihenfolge. Maßgebend ist hierbei die Einwohnerzahl, die vor Beginn der Wahl im Sinne des Satzes 1 vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde.

(3) Die Amtszeit des Ersten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden beträgt sieben Jahre. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stellvertreters weiter aus. Seine Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden oder dem Wegfall des Verbandsmitglieds, von dem er bestellt ist, oder mit Auflösung des Planungsverbandes nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen der Gemeindeordnung LSA über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten der selbstständigen Erledigung übertragen. § 9 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Ersten Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle des Planungsverbandes oder Dienstkräften eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

50.000,00 € mit sich bringen. Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung LSA über den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften entsprechend.

§ 12**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte leisten die entsendenden Verbandsmitglieder.

§ 13**Geschäftsstelle**

- (1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden Kosten. Geschäftsstellenleiter ist der Verbandsvorsitzende oder eine von der Stadt Halle (Saale) bestimmte andere Person. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle des Planungsverbandes ist die Stadt Halle (Saale).
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Planungsverband ersetzt.

§ 14**Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

§ 15**Deckung des Finanzbedarfs**

Die Finanzierung des Planungsverbandes übernimmt die Stadt Halle (Saale).

§ 16**Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

§ 17

Rechnungsprüfung

(1) Nach der Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung veranlasst der Verbandsvorsitzende die örtliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale), die überörtliche durch den Landesrechnungshof.

(2) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden bei den Verbandsmitgliedern in der gemäß Hauptsatzung der jeweiligen Verbandsmitglieder vorgesehenen Form bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbands eingesehen werden.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbandes bei der Stadt Halle (Saale) sowie am Sitz der Einheitsgemeinde Kabelsketal und bei der Stadtverwaltung Landsberg öffentlich auszulegen. Hierauf ist in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Veröffentlichungsblättern hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds setzt einen Antrag des betreffenden Mitglieds voraus und bedarf der einstimmigen Zustimmung der Verbandsmitglieder. Ein Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(3) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllt ist. Gleiches gilt, wenn die materiellen Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind, insbesondere dann, wenn die der Gründung des Planungsverbandes zugrundeliegenden Konflikte mit den Mitteln der Bauleitplanung als gelöst angesehen werden können und keine neuen gemeinsam mit den Mitteln der Bauleitplanung zu lösenden konflikträchtigen Themen entstanden sind. Führt der Wegfall oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern dazu, dass nur noch eine Gemeinde als Verbandsmitglied verbleibt, kann das verbleibende Verbandsmitglied den Planungsverband auflösen.

Anlage 2

Beschlossene Satzung (einschl. Anlagen) des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (entspr. Sitzungsvorlage des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 vom 14.10.2011; dort TOP 3, Beschluss 04/2011)

(4) Die Auflösung des Verbands i.S. des § 19 Absatz 3 dieser Satzung bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder i.S. des § 2 dieser Satzung, soweit diese nicht bereits weggefallen sind und die Verbandsmitglieder von den durch den Planungsverband wahrgenommenen Aufgaben im Zeitpunkt der Auflösung noch unmittelbar betroffen sind. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen. Der Planungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Zuvor ist sie von den anderen Verbandsmitgliedern gemäß § 18 Absatz 1 dieser Satzung bekannt zu machen.

Anlagen zur Satzung

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Räumlicher Wirkungsbereich des Planungsverbandes
Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 |
| Anlage 2 | Flurstücksübersicht Industriegebiet (Blätter 1 bis 2) |
| Anlage 3 | Flurstücksübersicht zu den externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen |

Stadt Halle (Saale),

Dagmar Szabados

Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Einheitsgemeinde Kabelsketal,

Kurt Hambacher

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Landsberg,

Olaf Heinrich

Bürgermeister

(Dienstsiegel)